Beglaubigte Abschrift

**Landgericht Hamburg**
Az.: 406 HKO 58/24

Verkündet am 01.04.2025

[redacted], JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Anerkenntnisteil- und Schlussurteil

## IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**,
vertreten durch d. Vorstand [redacted],
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

gegen

**LemonSwan GmbH**,
vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted]
Schulterblatt 65, 20357 Hamburg

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg - Kammer 6 für Handelssachen -
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted]
am 01.04.2025 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2025 für Recht:

1. Der Beklagten wird untersagt, von Verbrauchern, die den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Services, Diensten und Hilfestellungen bei der Suche nach einem idealen Lebenspartner im Fernabsatz fristgerecht widerrufen haben, 14 oder mehr Tage nach Zugang des erklärten Widerrufs das gesamte Vertragsentgelt über den ursprünglich angenommenen und danach fristgerecht widerrufenen Vertrag einzuziehen, wie geschehen gegenüber Frau [redacted]

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p.a. seit dem 05.06.2024 zu bezahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zu 1/3 und der Beklagten zu 2/3 nach einem Streitwert von 90.000,00 € zur Last.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, zu 3. und 5. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Der Kläger ist eine nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und §§ 3, 4 UKlaG klagebefugte Verbraucherschutzorganisation.

Die Beklagte bietet im Fernabsatz über das Internet Verträge über die Kontaktanbahnung zwischen Personen an.

Diesbezüglich nimmt der Kläger die Beklagte nach erfolgloser vorprozessualer Abmahnung, deren Zugang streitig ist, auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten wegen eines

Vorgangs im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Fernabsatzvertrages durch eine Frau [redacted] in Anspruch. Diese hatte am Morgen des 14.02.2024 ein Leistungsangebot der Beklagten wahrgenommen, mit dem aus Anlage K 3 ersichtlichen E-Mail-Schreiben vom 14.02.2024 ihre Bestellung aber kurz darauf widerrufen, worauf die Kundin das aus Anlage K 4 ersichtliche E-Mail-Schreiben vom 14.02.2024 erhielt, in dem es u.a. hieß: „Damit Ihr Widerruf wirksam ist, muss dieser fristgerecht über Ihr Lemon-Swan-Profil erfolgen oder in Textform bei uns eingehen."

Am 01.03.2024 zog die Beklagte das gesamte Vertragsentgelt über den widerrufenen Vertrag in Höhe von 309,15 € ein, einschließlich von 139,95 € für ein sogenanntes Starterpaket. Nachfolgend weigerte sich die Beklagte, die Kosten für das Starterpaket in Höhe von 139,95 € zu erstatten und behielt zusätzlich 7,53 € mit der Begründung ein, dass dies zusätzlich als Wertersatz zu zahlen sei.

Der Kläger macht geltend, das Verhalten der Beklagten sei aus den in der Klageschrift genannten Gründen unlauter. Die Beklagte habe die Kundin mit der aus Anlage K 4 ersichtlichen E-Mail über die Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Widerrufs getäuscht, der gemäß § 355 Abs. 1 S. 3 BGB keiner Form bedürfe. Außerdem habe die Beklagte nicht den Nachweis erbracht, dass die Kundin von ihr ausdrücklich verlangt habe, dass sie mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen solle. Schließlich habe sie lange nach Wirksamkeit des Widerrufs noch das gesamte Vertragsentgelt eingezogen, obwohl ihr hierauf kein Anspruch zugestanden habe.

Der Kläger hat am 14.05.2024 mit folgenden Anträgen Klage gegen die Beklagte erhoben:

..I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern, die einen Widerruf per E-Mail erklärt haben, zu behaupten: „Damit Ihr Widerruf wirksam ist, muss dieser fristgerecht über Ihr LemonSwan-Profil erfolgen oder in Textform bei uns eingehen." wie geschehen gegenüber Frau [redacted] mit E-Mail gemäß Anlage K 4.

II. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern, die nicht ausdrücklich verlangt haben, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, bei erklärtem Widerruf Zahlungsansprüche auf Wertersatz geltend zu machen, ohne vorab die Beauftragung zur Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist nachgewiesen zu haben, wie gegenüber Frau [redacted].

III. Der Beklagten wird untersagt, von Verbrauchern, die den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Services, Diensten und Hilfestellungen bei der Suche nach einem idealen

Lebenspartner im Fernabsatz fristgerecht widerrufen haben, 14 Tage nach Zugang des erklärten Widerrufs das gesamte Vertragsentgelt über den ursprünglich angenommenen und hernach fristgerecht widerrufenen Vertrag einzuziehen, wie geschehen gegenüber Frau [redacted]

IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen. .

Die Beklagte hat die Klage zu I. in Verbindung mit dem Klagantrag zu IV. unter Verwahrung gegen die Kostenlast mit Schriftsatz vom 16.07.2024 anerkannt, woraufhin am 18.07.2024 ein entsprechendes Anerkenntnis-Teil-Urteil ergangen ist.

Der Kläger verfolgt die Klageanträge zu II. bis V. mit der Maßgabe weiter, dass zu III. zwischen der Zahl „14“ und dem Wort „Tage“ die Worte „oder mehr“ eingefügt werden, woraufhin die Beklagte den Klageantrag zu III. ebenfalls unter Protest gegen die Kostenlast anerkannt hat.

Im Übrigen beantragt die Beklagte

Klagabweisung.

Die Beklagte macht geltend, sie habe die Klage im Umfang der Teilanerkenntnisse sofort anerkannt und keine Veranlassung zu ihrer gerichtlichen Inanspruchnahme gegeben, da ihr die vorprozessuale Abmahnung nicht zugegangen sei, sodass die Kosten insoweit von dem Kläger nach § 93 ZPO zu tragen seien. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 03.03.2025 Zeugenbeweis dafür angeboten, dass die Kundin [redacted] sie ausdrücklich zur Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist beauftragt habe. Im Übrigen sei ein derartiger Nachweis nicht bereits vorab vor der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen auf Wertersatz zu führen.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Soweit die Beklagte den gegen sie geltend gemachten Anspruch anerkannt hat, ist sie dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen, § 307 ZPO.

Hinsichtlich des Klageantrages zu II. ist die Klage unbegründet. Mit dem Klageantrag zu II. will der Kläger der Beklagten untersagen lassen, gegenüber Verbrauchern, die nicht ausdrücklich verlangt haben, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, bei erklärtem Widerruf Zahlungsansprüche auf Wertersatz geltend zu machen, ohne vorab die Beauftragung zur Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist nachgewiesen zu haben. Wie mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtert, besteht für einen derartigen Anspruch auf Nachweis der Beauftragung der Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist vor der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen auf Wertersatz keine Rechtsgrundlage. Wenn der Unternehmer Zahlungsansprüche auf Wertersatz nach erfolgtem Widerruf geltend macht, ist er im Streitfall zwar verpflichtet, eine Beauftragung zur Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist nachzuweisen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, diesen Nachweis bereits „vorab“ zu erbringen, also vor der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen auf Wertersatz. Auf die Frage, ob die Kundin vorliegend tatsächlich die Beklagte zur Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist beauftragt hat, kommt es daher ebenso wenig an wie auf die Frage, ob die Beklagte dies auch im vorliegenden Wettbewerbsprozess gegenüber dem Kläger nachweisen müsste, obwohl das Vorliegen eines Wettbewerbsverstoßes grundsätzlich von Klägerseite nachzuweisen ist.

Der Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten ist nach § 13 Abs. 3 UWG begründet, da die Abmahnung hinsichtlich zweier Beanstandungen berechtigt war. Dass die Abmahnung teilweise unberechtigt war (hinsichtlich des Klageantrages zu II.), führt nicht zu einer Minderung des Anspruchs, da die Abmahnkostenpauschale in gleicher Weise angefallen wäre, wenn die Abmahnungen nur die berechtigten Beanstandungen umfasst hätten (vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 25. Aufl., § 13 Rn. 134 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Im Umfang der (zu Recht) anerkannten Klageanträge fallen der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits zur Last, weil sie nicht den ihr obliegenden Nachweis (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 35. Aufl., § 93 Rn. 6.11 m.w.N.) erbracht hat, dass die Voraussetzungen des § 93 ZPO für eine Kostenbelastung des Klägers vorliegen, dass

also die Beklagte nicht durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben und den Anspruch sofort anerkannt hat. Im Gegenteil hat der Kläger nachgewiesen, dass er neben einer der Beklagten unstreitig zugegangenen Abmahnung in anderer Sache der Beklagten ein weiteres Einschreiben zugestellt hat. Dass dieses einen anderen Inhalt als die hier in Rede stehende Abmahnung in vorliegender Sache gehabt habe, hat die insoweit bereits nach allgemeinen Beweislastregeln jedenfalls sekundär darlegungsbelastete Beklagte nicht geltend gemacht, sodass der Zugang der Abmahnung belegt ist und die Beklagte erst recht nicht den Nachweis erbracht hat, dass diese nicht zugegangen wäre. Dass die von Klägerseite geforderte Unterlassungserklärung zu III. hinsichtlich des Zeitpunktes des Zahlungseinzuges (14 Tage) missverständlich war, führt zu keinem anderen Ergebnis, denn die vom Gläubiger geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung stellt nur einen Vorschlag dafür dar, wie der Schuldner die Angelegenheit außergerichtlich erledigen kann. Hält der Schuldner diese Erklärung ganz oder teilweise nicht für richtig oder für zu weitgehend, so obliegt es ihm, eine zur Erledigung führende Unterlassungserklärung abzugeben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 1, 709 ZPO.

[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 02.04.2025

[redacted]s, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: [redacted], Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg
am: 02.04.2025 10:31